

# Real Estate

Law & Tax Consulting  
Global network **Quality**  
Interdisciplinary



## Newsletter Real Estate

Ausgabe Oktober 2018

### Inhalt

- A. Baker Tilly auf der EXPO REAL 2018 in München ..... 2
- B. Neues zur Grunderwerbsteuer ..... 3
- C. Finanzgericht Münster bestätigt Übertragungsmöglichkeit einer Rücklage nach § 6b EStG im Rahmen einer rückwirkenden Verschmelzung ..... 6
- D. BFH schränkt Anwendungsbereich für Verschonungsregelungen ein ..... 7

## **A. Baker Tilly auf der EXPO REAL 2018 in München**

Vom 8. bis zum 10. Oktober 2018 findet in München die EXPO REAL statt, die internationale Fachmesse für Gewerbeimmobilien und Investitionen.

### **Die EXPO REAL 2018 in München**

Die größte B2B-Messe für Immobilien und Investitionen in Europa steht für Networking, Marktorientierung und wertvolle Businesskontakte. Auf 64.000 Quadratmetern in sechs Hallen präsentieren über 2.000 Aussteller ihr Angebot rund um Immobilien. Die mehr als 40.000 Teilnehmer der EXPO REAL bilden das gesamte Spektrum der Immobilienwirtschaft ab.

Die Veranstaltung wird von einem umfangreichen und stets stark frequentierten Konferenzprogramm begleitet: Auf ca. 100 Symposien, Konferenzen und Gesprächsrunden diskutieren rund 400 Referenten über aktuelle Trends und Innovationen des Immobilien-, Investitions- und Finanzierungsmarktes.

### **Baker Tilly: wieder in Halle B2, Stand 131**

Baker Tilly wird dieses Jahr mit einer noch größeren Präsenz und einem noch internationaleren Team auf der EXPO REAL vertreten sein. Sie finden uns wieder auf dem Messestand B2.131. Für Ihre länderspezifischen Anfragen stehen wir Ihnen gemeinsam mit unseren Allianzpartnern TPA in Österreich sowie den TPA-Standorten in Mittel- und Südosteuropa zur Verfügung. Zudem werden Immobilien-Experten des Baker Tilly International Netzwerks aus Deutschland, Großbritannien, Luxemburg, Niederlanden, Italien, Spanien, der Schweiz, Dänemark, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den USA vor Ort sein.

### **Profitieren Sie von unserem starken lokalen und internationalen Netzwerk und unserer umfangreichen Erfahrung in der Strukturierung und Umsetzung komplexer Immobilienprojekte.**

Unsere Immobilien-Experten freuen sich auf ein Treffen mit Ihnen!

Für individuelle Terminvereinbarungen kontaktieren Sie bitte Ihren persönlichen Ansprechpartner bei Baker Tilly oder schicken Sie eine E-Mail an:

[BT-CC-Real-Estate@bakertilly.de](mailto:BT-CC-Real-Estate@bakertilly.de)

## Das international bekannte Weingut Bründlmayer auf der EXPO REAL 2018

Wir laden Sie herzlich zu unserer exklusiven Weinverkostung am Messestand B2.131 ein.

Am Dienstag, den 9. Oktober 2018 präsentiert Sommelier Martin Schierhuber von 16.00 bis 18.00 Uhr die besonderen Lagenweine des beliebten Langenloiser Weinguts Bründlmayer. Genießen Sie mit uns diese besonderen Weine im Rahmen der EXPO REAL.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und die gemeinsame Verkostung!

### Veranstaltungszeit und -ort:

**Dienstag, 9. Oktober 2018, 16-18 Uhr**

**Halle B2, Stand 131**

Weiterführende Informationen zur Messe finden Sie unter [www.exporeal.net](http://www.exporeal.net).



**René Witzel**  
Wirtschaftsprüfer  
Tel.: +49 69 366002-217  
[rene.witzel@bakertilly.de](mailto:rene.witzel@bakertilly.de)



**Dr. Peter H. Eggers**  
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,  
Steuerberater  
Tel.: +49 30 885928-10  
[peter.eggers@bakertilly.de](mailto:peter.eggers@bakertilly.de)

## B. Neues zur Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer spielt angesichts der teilweise recht hohen Steuersätze sowohl für Immobilieninvestoren wie auch bei Konzernumstrukturierungen eine erhebliche Rolle. In der Vergangenheit wurden in der Presse insbesondere sogenannte „Share Deals“ angeprangert, wodurch augenscheinlich hohe Millionenbeträge von Grunderwerbsteuer legal dem Fiskus vorenthalten würden, während jeder normale „Häuslebauer“ Grunderwerbsteuer zu entrichten habe. Bei Konzernumstrukturierungen hatte der Gesetzgeber in § 6a eine Erleichterung vorgesehen. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch Bedenken im Hinblick auf die Frage, ob eine EU-rechtliche Beihilfe vorliege, die einer entsprechenden Genehmigung bedarf.

Zu beiden Themen sind nun Neuerungen in Sicht, die wir nachfolgend zusammengefasst vorstellen möchten.

### Änderungen bei Share Deals

Bereits im Juni 2018 hatte eine Arbeitsgruppe der Länderfinanzminister Eckpunkte für eine Grunderwerbsteuerreform präsentiert. Danach soll die bisherige Grenze von 95 %, ab der eine Vereinigung aller Anteile an einer immobilienbesitzenden Gesellschaft Grunderwerbsteuer auslöst, auf 90 % gesenkt werden. Ferner wurde vereinbart, die Fünfjahresfrist, die in verschiedenen Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes enthalten ist, auf zehn Jahre und ggf. 15 Jahre auszudehnen. Nunmehr liegen

konkrete Vorschläge vor, die wohl im November 2018 vom Bundestag verabschiedet und zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen. Folgendes ist hier vorgesehen:

- Die Grenze von 95 % in § 1 Abs. 2a und § 1 Abs. 3 GrEStG (d. h. Anteilsübertragungen bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften) soll auf 90 % abgesenkt werden.
- Die Frist von fünf Jahren in § 1 Abs. 2a GrEStG soll auf zehn Jahre ausgedehnt werden.

Zusammengefasst bedeutete dies, dass Grunderwerbsteuer schon dann ausgelöst wird, wenn innerhalb von zehn Jahren bei einer Personengesellschaft mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übertragen werden. Eine Anteilsverschiebung innerhalb der vorhandenen Gesellschafter bleibt nach wie vor unbesteuert. Bei Kapitalgesellschaften bedeutet dies, dass eine Grunderwerbsteuerauslösende Anteilsvereinbarung schon dann eintritt, wenn mindestens 90 % der Anteile an einen Gesellschafter oder an mit diesem Gesellschafter verbundene Personen oder Unternehmen übertragen werden. Um Grunderwerbsteuer in solchen Fällen zu vermeiden, muss also sowohl bei Personengesellschaften wie auch bei Kapitalgesellschaften der Altgesellschafter mindestens zehn Jahre lang mehr als 10 % der Anteile zurückbehalten.

Bisher war bei der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften möglich, dass 94,9 % der Anteile an einen Gesellschafter und 5,1 % der Anteile an einen anderen neuen Gesellschafter übertragen wurden, ohne dass Grunderwerbsteuer ausgelöst wurde. Bei Personengesellschaften war dies nicht möglich, sondern hier musste der Altgesellschafter mindestens 5,1 % der Anteile für mindestens fünf Jahre zurückhalten (§ 1 Abs. 2a GrEStG).

Nunmehr soll eine vergleichbare Regelung in § 1 Abs. 2b GrEStG-neu auch für Kapitalgesellschaften eingeführt werden, mit den neuen Grenzen und Fristen. Werden also zukünftig mindestens 90 % der Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft an einen neuen Gesellschafter übertragen, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Auch hier wird also der Altgesellschafter mehr als 10 % für mehr als zehn Jahre zurückbehalten müssen, um den Anfall von Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

Diese Regelungen sind in der Folge dann auch bei § 1 Abs. 3a und bei den §§ 5, 6 und 7 GrEStG zu beachten.

Spannend bleibt es bei den Übergangsfristen. Fraglich ist, ob schon durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Länderfinanzminister im Juni der Vertrauensschutz durchbrochen wurde oder erst, wenn ein Gesetzesentwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht wurde. Nach unserer Auffassung dürfte ein Vertrauensschutz jedoch frühestens mit Vorliegen eines Regierungsentwurfs oder eines in den Bundesrat von den Ländern eingebrachten Gesetzentwurfs beendet sein. Dem Vernehmen nach sollen jedoch auch Vorgänge besteuert werden können, bei denen der Vertragsabschluss vor dem Stichtag liegt, die Erfüllung jedoch nach Inkrafttreten des Gesetzes. Allerdings könnten hier auch Übergangsregelungen eingeführt

werden, bei denen z. B. eine einjährige Erfüllungsfrist ohne Anfall von Grunderwerbsteuer vorgesehen ist, wenn der Vertragsabschluss vor dem Stichtag erfolgt ist.

Wir werden das Gesetzgebungsverfahren genau verfolgen und unsere Mandanten selbstverständlich unverzüglich informieren, wenn hier Neuerungen in Sicht sind.

### **EuGH-Verfahren wegen § 6a Grunderwerbsteuergesetz**

Wie berichtet, hat der Bundesfinanzhof dem EuGH die Frage vorgelegt, ob § 6a GrEStG eine europarechtlich bedenkliche Beihilfe darstellt, weil Umstrukturierungen im Konzern trotz Erfüllens der Tatbestände des § 1 Abs. 1 GrEStG, insbesondere bei Verschmelzungen, Ausgliederungen und Ab- und Aufspaltungen von der Besteuerung ausgenommen sind.

Nun hat der Generalanwalt beim EuGH am 19. September 2018 seinen Schlussantrag veröffentlicht. Der EuGH folgt typischerweise dem Schlussantrag des Generalanwalts, eine Garantie dafür gibt es dafür aber selbstverständlich nicht.

Der Generalanwalt sieht kurzgefasst keine europarechtswidrige Beihilfe in dem § 6a GrEStG. Er begründet dies insbesondere (europarechtsspezifisch) damit, dass eine in § 6a GrEStG geregelte Ausnahme von dem in § 1 Abs. 1 GrEStG geregelten Grundsatz nicht als „selektiv“ angesehen werden kann, sondern eine Korrektur in Bezug auf das Ziel, die Änderung der Sachherrschaft an einem Grundstück zu besteuern, darstellt. Wenn jedoch in einem Konzern durch Umwandlungsvorgänge grunderwerbsteuerliche Vorgänge gem. § 1 Abs. 1 GrEStG ausgelöst werden, ändert dies an der Sachherrschaft nichts, wenn die Beteiligungsverhältnisse ansonsten unverändert bleiben. Auch sah der Generalanwalt kein Problem darin, dass nur Umwandlungsvorgänge, aber nicht sonstige Transaktionen, wie z. B. Verkäufe innerhalb eines Konzerns, steuerbefreit sind. Auch die Mindestbeteiligung von 95 %, die nach § 6a GrEStG erforderlich ist, hielt der Generalanwalt für angemessen.

Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheidet; im Verfahren hatte allein die Europäische Kommission dafür plädiert, dass § 6a GrEStG eine unberechtigte Beihilfe darstellt. Auch dieses Verfahren werden wir aufmerksam beobachten und unsere Mandanten alsbald möglich informieren.

*Autor und Kontakt:*



**Dr. Peter H. Eggers**  
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,  
Steuerberater  
Tel.: +49 30 885928-10  
[peter.eggerts@bakertilly.de](mailto:peter.eggerts@bakertilly.de)

### **C. Finanzgericht Münster bestätigt Übertragungsmöglichkeit einer Rücklage nach § 6b EStG im Rahmen einer rückwirkenden Verschmelzung**

Gemäß § 6b EStG können Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen bei Veräußerungen insbesondere von betrieblichen Grundstücken des Anlagevermögens die hierbei aufgedeckten stillen Reserven auf ein bereits angeschafftes Reinvestitionsobjekt übertragen und so eine unmittelbare Versteuerung des Veräußerungsgewinns vermeiden bzw. diese in die Zukunft verlagern. Alternativ besteht die Möglichkeit, die stillen Reserven steuerbilanziell in eine Rücklage einzustellen und auf ein Reinvestitionsobjekt zu übertragen, das in den Folgejahren hergestellt oder angeschafft wird.

Ist bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Bildung keine Reinvestition erfolgt, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Zusätzlich ist ein Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % p. a. des Rücklagenbetrags für jedes Jahr des Bestehens der Rücklage der Besteuerung zu unterwerfen. Die Frist von vier Jahren verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn bis zum Ende des vierten Jahres mit der Herstellung eines neuen Objektes begonnen wurde.

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Fall darüber entschieden, ob die bei einer GmbH gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn die GmbH zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist von vier Jahren auf eine andere GmbH verschmolzen wird, die über ein taugliches Reinvestitionsobjekt verfügt.

#### **Dem Urteil liegt folgender, vereinfachter, Sachverhalt zu Grunde:**

Die A-GmbH veräußerte im Jahr 2007 ein Grundstück des Anlagevermögens und bildete hierfür zulässigerweise zum 31.12.2007 eine Rücklage nach § 6b EStG. In den Folgejahren erfolgte bei der Gesellschaft keine Anschaffung eines Reinvestitionsobjekts. Die B-GmbH hingegen erwarb im Wirtschaftsjahr 2011 ein Grundstück des Anlagevermögens. Im Jahr 2012 wurde die A-GmbH auf die B-GmbH mit handelsrechtlicher Wirkung zum 01.01.2012, steuerlicher Wirkung zum 31.12.2011, verschmolzen. In Ihrer Steuerbilanz zum 31.12.2011 übertrug die B-GmbH die noch in der steuerlichen Schlussbilanz der A-GmbH passivierte Rücklage auf das Reinvestitionsobjekt.

Im Rahmen der Durchführung einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt die Übertragbarkeit der Rücklage, da der Reinvestitionszeitraum mit Ablauf des 31.12.2011 abgelaufen sei. Die Aufstellung der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers, hier der A-GmbH, habe in der Weise zu erfolgen, dass dort sämtliche Gewinnermittlungsvorschriften zu berücksichtigen seien. Hierzu zähle auch die Auflösung der Rücklage nach § 6b EStG wegen Fristablaufs. Die logische juristische Sekunde, die zwischen der Aufstellung der Schlussbilanz und der Aufstellung der Übernahmebilanz des übernehmenden Rechtsträgers bestehe, lasse den Fristablauf des § 6b EStG unberührt. Die Rückwirkungsfiktion des Umwandlungssteuerrechts

habe hierauf keinen Einfluss. Folglich sei die Rücklage in der Schlussbilanz aufzulösen und könne nicht mehr im Rahmen der Verschmelzung übergehen.

Dieser Rechtsauffassung ist das Finanzgericht Münster nunmehr entgegengetreten.

Die Richter beanstandeten insbesondere an der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass das Gesetz keine Chronologie zwischen der letzten steuerlichen Gewinnermittlung der verschmolzenen GmbH und der Aufstellung der Schlussbilanz für Umwandlungszwecke erkennen lasse. Nach den Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes sei das Vermögen der A-GmbH mit Ablauf des 31.12.2011 auf die B-GmbH übergegangen. Dieser Übergang vollziehe sich mit Ablauf des Übertragungstichtages, so dass zu diesem Zeitpunkt der übernehmende Rechtsträger auch das Vermögen der übertragenden Gesellschaft zu bilanzieren habe. Hierzu zähle auch eine Rücklage nach § 6b EStG, sofern zu diesem Zeitpunkt beim Übernehmer eine Übertragung möglich wäre. Die Rückwirkung der Verschmelzung sei vollumfänglich.

Das Finanzgericht hat sich mit seinem Urteil klar positioniert, wie weit die ertragsteuerliche Rückwirkung einer Verschmelzung gehen kann. In gleichgelagerten Fällen wird insoweit die Möglichkeit eröffnet, eine Auflösung der Rücklage wegen Fristablaufs durch eine rückwirkende Verschmelzung zu verhindern. Hierbei muss beachtet werden, dass die aufnehmende Gesellschaft vor dem steuerlichen Übertragungstichtag ein Reinvestitionsobjekt erworben haben muss, sofern mit dem steuerlichen Übertragungstichtag die Reinvestitionsfrist des § 6b EStG abläuft.

Da das Finanzgericht die Revision gegen das Urteil zugelassen hat, bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung den Gang zum Bundesfinanzhof beschreitet. Das Urteil ist (Stand September 2018) noch nicht rechtskräftig.

*Autor und Kontakt:*



**Lars Lesser**  
Steuerberater

Tel.: +49 231 77666-135  
lars.lesser@bakertilly.de

## **D. BFH schränkt Anwendungsbereich für Verschonungsregelungen ein**

Erstmals definiert der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 24. Oktober 2017 die Voraussetzungen für die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen von Wohnungsunternehmen/Wohnungsvermietungsgesellschaften. So wird der Anwendungsbereich der Norm stark eingeschränkt und steht in offenem Widerspruch zur bisherigen Interpretation seitens der Finanzverwaltung.

Dritten zur Nutzung überlassene Immobilien zählen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen und unterliegen damit in der Regel der Besteuerung mit Schenkung- und Erbschaftsteuer. Eine Ausnahme besteht jedoch für Immobilien eines Unternehmens,

dessen Hauptzweck die Vermietung von Wohnraum ist und dessen Vermietungstätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 13b Abs. 4 Nr. 1d ErbStG). Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die Ausnahme dann eingreifen, wenn die Überlassung der Wohnimmobilien „im Rahmen eines in kaufmännischer Weise eingerichteten, d. h. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ erfolgt (BT-Drucksache 16/11107, S. 12).

Entsprechend der gesetzgeberischen Intention hat die Finanzverwaltung die Merkmale des gesetzlichen Ausnahmetatbestands interpretiert. Indizien für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sollten danach insbesondere das Unterhalten eines Büros, einer Buchführung und eine umfangreiche Organisationsstruktur sein sowie eine Bewerbung der Tätigkeit und ein Anbieten einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber. Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sei regelmäßig anzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen halte (A 13b. 13 ErbStR).

Mit seiner Entscheidung (II R 44/15) ist der BFH der typisierenden Betrachtung der Finanzverwaltung entgegengetreten. Einer an der Gesetzesbegründung und Entstehungsgeschichte der Regelung orientierten Auslegung hat der BFH damit eine Absage erteilt. Der aus der Gesetzesbegründung ersichtliche Wille, könne keine Berücksichtigung finden, weil er im Gesetz keinen Niederschlag gefunden habe. Der Gesetzesgeber habe ausdrücklich auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) Bezug genommen und eben nicht auf den Begriff des „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs“ i. S. v. § 1 Abs. 2 HGB:

- Die erbschaftsteuerliche Begünstigung von vermieteten Wohnungen erfordere demnach eine originär gewerbliche Tätigkeit. Hierfür müssen bestimmte ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbracht werden (z. B. Hausmeistertätigkeit, Bewachungsleistungen, Wäscheservice, Reinigung der Wohnungen, Bereitstellung von Kranken- und Fremdenzimmern).
- Nicht ausreichend seien übliche Vermieterleistungen (z. B. Reinigung der Gemeinflächen, Pflege der Außenanlagen und allgemeine Verwaltung und Instandhaltung).
- Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen komme es – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – nicht an.

Der BFH lässt zudem erkennen, dass er das vom ihm gefundene Auslegungsergebnis auch für verfassungsrechtlich geboten hält. Eine Verschonung allein vom Vorhandensein erheblichen Vermögens (großer Wohnungsbestand) abhängig zu machen, werfe verfassungsrechtlich erhebliche Bedenken auf. Eine Verschonung als unternehmerisches Vermögen sei nur gerechtfertigt, wenn sich die Vermietung nicht als bloße Vermögensverwaltung, sondern als Teil einer originär gewerblichen Tätigkeit darstelle.

Mit einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder vom 23. April 2018 hat die Finanzverwaltung auf das BFH-Urteil reagiert. Die Finanzverwaltung hält weiterhin an ihrer Auffassung fest und will das Urteil über den entschie-

denen Einzelfall hinaus nicht anwenden. Dies schafft auf der einen Seite Rechtssicherheit für noch offene Fälle. Es bedeutet jedoch auf der anderen Seite auch ein Risiko, dass betroffene Steuerpflichtige in Zukunft prüfen müssen, ob in der gleichen Angelegenheit ein gerichtlicher Rechtsbehelf zweckmäßig ist. Die Gerichte sind an den Nichtanwendungserlass nicht gebunden und es besteht somit das Risiko, dass die Gerichte die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Wohnungsunternehmen an der Auffassung des BFH ausrichten. Zur Vermeidung kann nur von einem gerichtlichen Rechtsbehelf abgeraten werden.

Nach ersten inoffiziellen Äußerungen ist von gesetzgeberischer Seite nicht geplant hier korrigierend einzugreifen. Somit bleibt die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten.

*Autor und Kontakt:*



**Martin Maurer**  
Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 711 933046-251  
[martin.maurer@bakertilly.de](mailto:martin.maurer@bakertilly.de)

---

#### **Impressum**

Baker Tilly, Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf

#### **Hinweis**

Die in diesem Newsletter enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

#### **Über Baker Tilly**

Baker Tilly gehört zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften Deutschlands und ist Teil des weltweiten Netzwerks Baker Tilly International. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater bieten gemeinsam ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen an.

Baker Tilly entwickelt Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzt diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen genau entsprechen.

Die interdisziplinären Kompetenzen sind gebündelt in den Competence Centern Financial Services, Fraud • Risk • Compliance, Health Care, Private Clients, Public Sector, Real Estate, Restructuring, Schifffahrt, Sport, Transactions, Valuation

In Deutschland ist Baker Tilly mit 1.030 Mitarbeitern an zehn Standorten vertreten. Für die Beratung auf globaler Ebene sorgen über 33.600 Mitarbeiter in 147 Ländern innerhalb des weltweiten Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften Baker Tilly International.